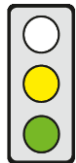


KERNPUNKTE

Ziel der Mitteilung: Die Kommission will gemeinsame EU-weite Datenräume schaffen.

Betroffene Parteien: Unternehmen sowie der öffentliche Sektor.



Pro: (1) Sektorspezifische europäische Datenräume tragen dazu bei, Hindernisse für die gemeinsame Nutzung, Verwendung und Wiederverwendung von Daten zu beseitigen

(2) Digitale Produktpässe erhöhen die Transparenz über die Nachhaltigkeit von Produkten, sollten aber freiwillig bleiben.

Kontra: Die Pflicht für Banken, Zahlungsdienstleistern die Kontodaten ihrer Kunden bereitzustellen, sollte nicht als Modell für weitere Initiativen dienen.

Vorschläge: (1) Selbst wenn mehrere Akteure an der Datenerzeugung beteiligt sind, können private Verträge die gemeinsame Nutzung, Verwendung und Wiederverwendung von Daten sachgemäß regeln. Die Kommission sollte davon absehen, strenge Datennutzungs- oder Eigentumsrechte festzulegen.

(2) Eine Überprüfung der Typgenehmigungsverordnung ist angezeigt, um zu prüfen, welche Daten für den Wettbewerb auf neuen nachgelagerten Märkten wesentlich sind. Es muss geprüft werden, ob regulatorische Schritte erfolgen sollten oder ob die Anwendung des bestehenden Wettbewerbsrechts ausreicht.

Die wichtigsten Passagen im Text sind durch einen Seitenstrich gekennzeichnet.

INHALT

Titel

Mitteilung COM(2020) 66 vom 19. Februar 2020: Eine europäische Strategie für Daten

Kurzdarstellung

► Hintergrund und Ziele

- Daten sind sowohl für die Wirtschaft als auch für die Gesellschaft von enormer Bedeutung [S. 1].
- Einige große Technologieunternehmen aus den USA und China verfügen heute über einen signifikanten Anteil am weltweiten Datenaufkommen. Laut Kommission könnte sich dies ändern, denn die Daten werden [S. 2]
 - erheblich an Volumen zunehmen - von 33 Zettabyte im Jahr 2018 auf 175 Zettabyte im Jahr 2025;
 - dezentral verarbeitet werden, d.h. in intelligenten vernetzten Objekten wie Haushaltsgeräten, im Gegensatz zu den heutigen zentralisierteren Verarbeitungsmodellen, die auf Rechenzentren basieren.
- Mit dieser Mitteilung schlägt die Kommission eine EU-Datenstrategie für die nächsten fünf Jahre vor. Ziel ist ein einheitlicher europäischer Datenraum für personenbezogene, nicht personenbezogene und öffentliche Daten sowie Geschäftsdaten. Die Einhaltung aller einschlägigen EU-Rechtsvorschriften – einschließlich der Datenschutzvorschriften – soll ein vertrauenswürdiges Umfeld für die gemeinsame Nutzung, Verwendung und Wiederverwendung und den Austausch von Daten in der EU schaffen und Innovationen und das Wachstum fördern. Es sollen letztlich mehr Daten in der EU und nicht in Drittländern gespeichert und verarbeitet werden. [S. 5-7]
- Diese **cepAnalyse** befasst sich mit gemeinsamen europäischen Datenräumen in strategischen Sektoren und Bereichen von öffentlichem Interesse (Säule D und Anhang). Sie sollen eine intensivere gemeinsame Nutzung, Verwendung und Wiederverwendung von Daten innerhalb bestimmter Sektoren ermöglichen.
- Eine erste **cepAnalyse** befasste sich mit
 - Hindernissen für die europäische Datenwirtschaft,
 - einem sektorübergreifenden Governance-Rahmen für den Datenzugang und die Datennutzung (Säule A), und
 - Investitionen in Daten und Dateninfrastrukturen (Säule B).

► Gemeinsame europäische Datenräume in strategischen Sektoren und Bereichen von öffentlichem Interesse

Zur Erhöhung der Verfügbarkeit großer Datenpools will die Kommission die Entwicklung gemeinsamer europäischer Datenräume in zunächst neun strategischen Sektoren und Bereichen von öffentlichem Interesse fördern: (1) Industrie (Fertigung), (2) Grüner Deal, (3) Mobilität, (4) Gesundheit, (5) Finanzen, (6) Energie, (7) Agrar, (8) Öffentliche Verwaltung, und (9) Kompetenzen [S. 26 und 27]. Wo möglich, verweisen wir auf den Zeitplan der Kommission.

1. Industriedatenraum (Fertigung)

- Der potenzielle Wert der Nutzung nicht personenbezogener Daten wird in der Fertigungsindustrie für 2027 auf 1,5 Billionen Euro geschätzt (Studie von Deloitte für Vodafone) [S. 26].
- Die Kommission will [S. 30]
 - in einem Rechtsakt über Daten („Data Act“) die Nutzungsrechte an gemeinsam erzeugten Industriedaten thematisieren (Q4 2021),
 - den Fertigungssektor bei der Vereinbarung von Bedingungen für die Datenerzeugung und den -austausch unterstützen; diese sollen in Einklang mit den Wettbewerbsregeln und den Datenschutzbestimmungen stehen (ab Q2 2020).

2. Datenraum für den europäischen Grünen Deal

- Die EU will bis 2050 klimaneutral werden (Europäischer grüner Deal, s. [cepAdhoc](#)). Laut Kommission sind Daten für die Erreichung dieses Ziels entscheidend. Sie will daher [S. 31 und 32]
 - im Rahmen einer "GreenData4All"-Initiative die INSPIRE-Richtlinie [2007/2/EG] überprüfen, welche die Regeln zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der EU festlegt, sowie die Richtlinie über den Zugang zu Umweltinformationen [2003/4/EG] überarbeiten, welche Behörden dazu verpflichtet, von ihnen oder für sie bereitgehaltene Umweltinformationen Antragstellern auf deren Antrag bereitzustellen (4Q 2021 oder Q1 2022),
 - digitale "Produktpässe" entwickeln, die u.a. Auskunft über Herkunft, Lebensdauer und Reparaturmöglichkeiten eines Produkts geben (2020 und 2021),
 - einen EU-Datenraum für kreislauforientierte Anwendungen etablieren; der Fokus soll zunächst auf den Sektoren bauliche Umwelt, Verpackungen, Textilien, Elektronik, IKT und Kunststoffe liegen (2020 und 2021),
 - das "Destination Earth"-Projekt ins Leben rufen, ein hochpräzises digitales Modell der Erde, das die Visualisierung, Beobachtung und Vorhersage natürlicher und menschlicher Aktivitäten auf der Erde ermöglicht (ab 2021).

3. Mobilitätsdatenraum

- Laut Kommission ist der Datenaustausch im Mobilitätssektor wichtig, etwa für vernetzte Fahrzeuge, aber auch für andere Verkehrsträger. Sie will daher die Themen Digitalisierung und Daten in einer „Strategie für den intelligenten und nachhaltigen Verkehr“ (Q4 2020) behandeln. [S. 32]
- Seit 2007 gewährleistet die EU-Verordnung zur Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen [(EG) 715/2007] unabhängigen Reparaturbetrieben Zugang zu den für die Reparatur und Wartung von Kraftfahrzeugen nötigen Fahrzeugdaten der Fahrzeughersteller. Die Kommission will die Verordnung überarbeiten, um (1) mehr Fahrzeugdaten für mobilitätsbezogene Dienstleistungen bereitzustellen, (2) zu prüfen, wie Daten zur Verfügung gestellt werden können, (3) die Rolle und die Rechte der Fahrzeughalter zu klären und (4) sicherzustellen, dass der Datenzugang im Einklang mit Datenschutzvorschriften steht (Q1 2021). [S. 32]
- Die Kommission will die Effizienz und Umweltfreundlichkeit des Personen- und Güterverkehrs verbessern durch die [S. 32 und 33].
 - Überarbeitung der Richtlinie über harmonisierte Binnenschiffahrtswartungsdienste [2005/44/EG], die einen Rahmen für die Einführung und Nutzung solcher Dienste zur Unterstützung der Binnenschiffahrt festlegt (2021),
 - Überarbeitung der Richtlinie über intelligente Verkehrsdienste [2010/40/EU], die einen Rahmen für die Einführung und Nutzung intelligenter Verkehrssysteme (ITS) festlegt (2021),
 - Einrichtung gemeinsamer Datensätze im Rahmen der Verordnung über
 - zentrale Meldeportale für den Seeverkehr [(EU) 2019/1239]; die Datensätze sollen Informationen enthalten, die Behörden oder Hafengebührenbetreiber bei einem Hafenaufenthalt eines Schiffes anfordern können (Q3 2021),
 - elektronische Frachtbeförderungsinformationen [(EU) 2020/1056, s. [cepAnalyse](#)]; die Datensätze sollen eine koordinierte Übermittlung durch Wirtschaftsakteure von Frachtbeförderungsinformationen an zuständige Behörden ermöglichen (Q4 2022).

4. Gesundheitsdatenraum

- Die Kommission will [S. 34 und 35]
 - den Zugang der Bürger zu ihren Gesundheitsdaten verbessern, deren Übertragbarkeit fördern sowie Hindernisse für die grenzüberschreitende Bereitstellung von Gesundheitsdiensten und -produkten beseitigen,
 - die Entwicklung nationaler elektronischer Patientenakten unterstützen und die Interoperabilität fördern durch Nutzung des Austauschformats für elektronische Patientenakten [s. [cepAnalyse](#)].

5. Finanzdatenraum

- In einer Strategie zur Digitalisierung des Finanzsektors will die Kommission (Q3 2020) [S. 35 und 36]:
 - prüfen, ob der Ansatz aus der Zahlungsdiensterichtlinie [(EU) 2015/2366, s. [cepAnalyse](#)], wonach Banken Zahlungsdienstleistungen auf Wunsch der Kunden Zugang zu deren Bankkontodaten gewähren müssen auch für andere Initiativen genutzt werden könnte,
 - den Zugang zu Finanz- und aufsichtlichen Berichtsdaten durch gemeinsame technische Standards erleichtern.

6. Energiedatenraum

- EU-Recht gewährt Verbrauchern Zugangs- und Portabilitätsrechte bezüglich Zähler- und Energieverbrauchsdaten. Es verpflichtet auch Stromnetzbetreiber zur gemeinsamen Nutzung von Daten. Um die Verfügbarkeit und den sektorübergreifenden Austausch von Daten zu stärken, will die Kommission [S. 36]
 - diese Fragen in einer Strategie zur Integration intelligenter Sektoren angehen [COM(2020) 299],
 - Durchführungsrechtsakte annehmen zu Interoperabilitätsanforderungen und zu Verfahren für den Zugang zu Mess- und Verbrauchsdaten, wie sie die Elektrizitätsrichtlinie [(EU) 2019/944, s. [cepInput](#)] vorsieht (2021/2022), und
 - die Interoperabilität intelligenter Gebäude fördern, etwa zur Steigerung der Energieeffizienz (Q4 2020).

7. Agrardatenraum

Erzeugungs-, Erdbeobachtungs- und Meteorologiedaten können die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors verbessern. Daher will die Kommission den "Verhaltenskodex für die gemeinsame Nutzung von Agrardaten im Wege einer vertraglichen Vereinbarung" bewerten. Dieser wurde 2018 von Interessenträgern, insbesondere aus dem Agrar- und Maschinenbausektor, entwickelt (Q3/Q4 2020). [S. 37]

8. Datenräume der öffentlichen Verwaltung

- Die Kommission will eine Dateninitiative starten über die öffentliche Auftragsvergabe durch europäische und nationale Behörden (Q4 2020). Ein Governance-Rahmen dafür soll entwickelt werden (Q2 2021) [S. 38].
- Daten und Informationen über die Gesetzgebung der EU und der Mitgliedstaaten sind wichtig für eine effektive Anwendung des EU-Rechts und zur Entwicklung von „Legal-Tech“-Innovationen, d.h. IT-gestützte Rechtsdienstleistungen. Die Kommission will daher [S. 38]
 - einen Leitfadens über gemeinsame Standards für Rechtsinformationen veröffentlichen, z.B. zum Europäischen Rechtsprechungs-Identifikator (ECLI) für EU-Gerichtsentscheidungen,
 - sicherstellen, dass die Datenquellen über die Ausführung des EU-Haushalts "auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar" sind.

9. Kompetenzdatenraum

- Laut Kommission besteht Bedarf an „hochwertigen Daten über Qualifikationen, Lernangebote, Arbeitsplätze und Kompetenzen der Menschen“. Sie will daher [S. 38 und 39]
 - auf digitale Zeugnisse und Datensätze zu Qualifikationen und Lernangeboten drängen und die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht unterstützen (2020-2022),
 - ein Governance-Modell zur Verwaltung des "Europasses für digitale Befähigungsnachweise" schaffen, der solche Nachweise in einem sicheren und interoperablen digitalen Format vorsieht (bis 2022).

Politischer Kontext

Die Mitteilung ist Teil der neuen Digitalstrategie der Kommission, die auch ein Weißbuch "Zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen" [COM(2020) 65, siehe [cepAdhoc](#) und [cepAnalyse](#)] umfasst.

Politische Einflussmöglichkeiten

Generaldirektion: DG Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Sektorspezifische europäische Datenräume tragen dazu bei, einige der bestehenden **Hindernisse für die gemeinsame Nutzung, Verwendung und Wiederverwendung von Daten zu beseitigen**. Denn das Zusammenführen relevanter privater und öffentlicher Akteure und das Bündeln von Wissen und Fachkenntnissen können die Transaktionskosten von Datenerzeugern und -nachfragern senken. Datenräume können die Entwicklung gemeinsamer technischer Standards sowie Vorlagen für Vertragsbedingungen erleichtern. Jede öffentliche Maßnahme zu Datenräumen muss jedoch marktneutral sein und darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Selbst wenn mehrere Akteure an der Datenerzeugung beteiligt sind, etwa bei der Produktion von Kraftfahrzeugen, **können private Verträge die gemeinsame Nutzung, Verwendung und Wiederverwendung von Daten sachgemäß regeln. Die Kommission sollte** bei der Entwicklung des Industriedatenraums **davon absehen, strenge Datennutzungs- oder Eigentumsrechte festzulegen**, welche genau definieren, unter welchen Bedingungen die relevanten Akteure Zugang zu Daten haben. Allenfalls wenn die Marktmacht eines der beteiligten Akteure nicht angreifbar ist, kann ein regulatorischer Eingriff geboten sein.

Ein Leitfadens der Kommission, der klarstellt, unter welchen Bedingungen der Austausch von Daten mit Wettbewerbs- und Datenschutzrecht vereinbar ist, ist notwendig. Er erleichtert den Datenaustausch: Momentan ist die Rechtssicherheit hier gering. Unternehmen, die Daten bündeln, laufen Gefahr von den Kartellbehörden sanktioniert zu werden, da

unklar ist, in welchen Fällen ein solche Bündelung ein wettbewerbswidriger Informationsaustausch darstellt (s. auch [cepStudie](#)).

Die Bereitstellung von Geo- und Umweltinformationen durch den öffentlichen Sektor kann neue innovative Produkte und Dienstleistungen hervorbringen. Bei der Überarbeitung der INSPIRE-Richtlinie sollte insbesondere das Problem angegangen werden, dass viele Datensätze nicht leicht zugänglich sind. Auch die hohen anfänglichen Investitionskosten der Behörden zur Implementierung einer einheitlichen Datenpolitik behindern deren Etablierung, da die Vorteile oft erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden. Der Zugang zu Umweltinformationen sollte künftig standardmäßig erfolgen und nicht, wie bisher, auf Anfrage.

Digitale Produktpässe erhöhen die Transparenz über die Nachhaltigkeit von Produkten. Sie können für Verbraucher nützlich sein, da sie die Informationen nur äußerst schwer selbst beschaffen können. Sie setzen jedoch die Verfügbarkeit von verlässlichen Daten voraus, deren Erzeugung erhebliche Kosten verursachen kann. Die Produktpässe **sollten daher freiwillig bleiben**. Jeder Produkthersteller sollte selbst entscheiden können, ob seine Kunden die durch den Pass angebotenen Informationen schätzen und bereit sind, dafür letztlich zu bezahlen.

Die EU-Verordnung zur Typp Genehmigung von Kraftfahrzeugen zwingt Fahrzeughersteller, Zugang zu fahrzeugbezogenen Daten zu gewähren, um den Wettbewerb auf den nachgelagerten Wartungs- und Reparaturmärkten zu sichern. Technologische Entwicklungen – etwa das vernetzte Fahren – führen dazu, dass mehr Daten erzeugt werden und diese von verstärkter Relevanz sind. **Eine Überprüfung der Typpgenehmigungsverordnung ist daher angezeigt, um zu prüfen, welche Daten für den Wettbewerb auf neuen nachgelagerten Märkten wesentlich sind. Es muss geprüft werden, ob regulatorische Schritte erfolgen sollten oder ob die Anwendung des bestehenden Wettbewerbsrechts ausreicht.**

Dass die Kommission bei der Einrichtung nationaler elektronischer Patientenakten und bei der Stärkung der grenzüberschreitenden Interoperabilität Unterstützung leisten will, ist sachgerecht. Denn beide Maßnahmen erleichtern die Inanspruchnahme von Gesundheitsdiensten in anderen EU-Mitgliedstaaten und erhöhen damit den Wettbewerb unter Gesundheitsdienstleistern. Eine verbesserte grenzüberschreitende Dateninteroperabilität kann zudem die Qualität der Versorgung verbessern und die Anzahl der durchzuführenden Untersuchungen verringern.

Die Pflicht für Banken, Zahlungsdienstleistern die Kontodaten ihrer Kunden – nach deren Zustimmung – bereitzustellen, sollte nicht als Modell für weitere Initiativen dienen. Eine solche Pflicht kann zwar den Wettbewerb auf nachgelagerten Märkten stärken. Sie wirft aber zwei Fragen auf: Erstens sollte eine nicht angreifbare Marktmacht Voraussetzung für eine solche Pflicht sein. Die Zahlungsdiensterichtlinie prüft eine solche Marktmacht jedoch nicht. Zweitens sollten Banken Zugangssuchenden Gebühren in Rechnung stellen dürfen, um Innovationsanreize und geistige Eigentumsrechte zu schützen. Auch dies sieht die Richtlinie nicht vor.

Stromkunden können gemäß der Elektrizitätsrichtlinie auf ihre Verbrauchsdaten zugreifen und diese mit anderen Unternehmen als ihren Stromanbietern, z.B. Stromnetzbetreiber, austauschen. Gemeinsame Interoperabilitätsanforderungen für den Zugang zu solchen Daten erleichtern deren freiwillige gemeinsame Nutzung, können den Wettbewerb fördern und die Marktzutrittschranken auch im grenzüberschreitenden Kontext senken.

Die gemeinsame Nutzung von Agrardaten erfolgt, wie in anderen Sektoren auch, häufig auf der Grundlage privater Verträge. Branchenspezifische Verhaltenskodizes, die unverbindliche Leitlinien für solche Verträge vorgeben, können die gemeinsame Datennutzung erleichtern und insbesondere kleinen Marktteilnehmern mit begrenzten Kompetenzen in diesem Bereich Anreize bieten, ihre Daten bereitzustellen. Bei der Bewertung der Kodizes sollte sich die Kommission konzentrieren auf die Abgrenzung zwischen personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten, auf das „Eigentum“ an Daten und auf den Umgang mit Geschäftsgeheimnissen.

Juristische Bewertung

Kompetenz, Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit gegenüber den Mitgliedstaaten, Sonstige Vereinbarkeit mit EU-Recht
Abhängig von der Ausgestaltung der einzelnen gesetzgeberischen Maßnahmen.

Auswirkungen auf das deutsche Recht

Abhängig von der Ausgestaltung der einzelnen gesetzgeberischen Maßnahmen.

Zusammenfassung der Bewertung

Sektorspezifische europäische Datenräume tragen dazu bei, Hindernisse für die gemeinsame Nutzung, Verwendung und Wiederverwendung von Daten zu beseitigen. Selbst wenn mehrere Akteure an der Datenerzeugung beteiligt sind, können private Verträge die gemeinsame Nutzung, Verwendung und Wiederverwendung von Daten sachgemäß regeln. Die Kommission sollte davon absehen, strenge Datennutzungs- oder Eigentumsrechte festzulegen.

Digitale Produktpässe erhöhen die Transparenz über die Nachhaltigkeit von Produkten, sollten aber freiwillig bleiben. Eine Überprüfung der Typpgenehmigungsverordnung ist angezeigt, um zu prüfen, welche Daten für den Wettbewerb auf neuen nachgelagerten Märkten wesentlich sind. Es muss geprüft werden, ob regulatorische Schritte erfolgen sollten oder ob die Anwendung des bestehenden Wettbewerbsrechts ausreicht. Die Pflicht für Banken, Zahlungsdienstleistern die Kontodaten ihrer Kunden bereitzustellen, sollte nicht als Modell für weitere Initiativen dienen.